

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Groze, Groß Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr 5

Sonnabend, den 4. Februar

1911

Verfügungen des Königl. Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des (Dominiums) Dlschoffe festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Der Guts- und der Gemeindebezirk Dlschoffe haben als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in meiner Anordnung betreffend Maßregeln, gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 539/540), unter I getroffenen Anordnungen.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem die bereits (anderen Beobachtungsgebieten) zugewiesenen Guts- und Gemeindebezirke Goshütz-Neudorf, Sacrau, Drungawe, Goshütz, Mischlitz, Alt Festenberg, Klein Walle, Goshützhammer und die Stadt Festenberg angehören.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 unter II getroffenen Anordnungen.

Der Guts- und der Gemeindebezirk Dlschoffe scheiden aus dem durch meine Anordnungen vom 24. Januar und 26. Januar 1911 (Kreisblatt Seite 33/34) gebildeten Beobachtungsgebieten aus, da sie jetzt den Sperrbezirk bilden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden des Sperrbezirks dürfen Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Herren Amtsvorsteher ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 30. Januar 1911.

Der Königl. Landrat.
von Busse.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zum Reichsviehseuchengesetz der am 14. Februar 1911 in Neumittelwalde anstehende Viehmarkt ganz unterjagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf den an Neumittelwalde angrenzenden Gutsbezirk Neumittelwalde.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für den unterjagten Viehmarkt dürfen nicht ausgestellt werden.

Groß Wartenberg, den 30. Januar 1911.
Der Königl. Landrat, von Busse.